BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 3/12 S

L 7 AL 168/11 (Hessisches LSG)
S 7 AL 3217/02 (SG Frankfurt am Main)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2012 - L 7 AL 168/11 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 19.1.2012 festgestellt, dass der Berufungsrechtsstreit L 7 AL 168/05 durch angenommenes Anerkenntnis der Beklagten in der Hauptsache erledigt ist. Gleichzeitig hat das LSG in dem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Die Klägerin hat mit Schriftsatz Ihrer Prozessbevollmächtigten vom 10.2.2012 gegen den Beschluss des LSG "vom 25.1.2012" Beschwerde eingelegt.

3 Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz *(§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.

4 Die Beschwerde muss schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS